

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV HOLDING AG

2021

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	5
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	7
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	7
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG	9
A.3. ANLAGEERGEBNIS	10
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN.....	11
A.5. SONSTIGE ANGABEN	11
B. GOVERNANCE-SYSTEM	12
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM	12
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	16
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG.....	18
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM	20
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION	22
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION.....	23
B.7. OUTSOURCING	23
B.8. SONSTIGE ANGABEN	24
C. RISIKOPROFIL	26
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	26
C.2. MARKTRISIKO	28
C.3. KREDITRISIKO	29
C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO.....	30
C.5. OPERATIONELLES RISIKO.....	30
C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN	31
C.7. SONSTIGE ANGABEN	31
D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	32
D.1. VERMÖGENSWERTE	32
D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	37
D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN.....	44
D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	47
D.5. SONSTIGE ANGABEN	48
E. KAPITALMANAGEMENT	49
E.1. EIGENMITTEL.....	49
E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG	52
E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITAL- ANFORDERUNG.....	54
E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN.....	54
E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	54

E.6. SONSTIGE ANGABEN	54
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	56
ANHANG I.....	57
ANHANG II	61

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) ist neben dem Betrieb der **Rückversicherung** die **Leitung der Versicherungsgruppe** der Sparkassenorganisationen in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz. Die SVH unterliegt keiner räumlichen Beschränkung. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVH gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäftes sowie die Leitung der Versicherungsgruppe. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation der SVH ergeben.

Des Weiteren ist in der SVH ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVH erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVH sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird die Standardformel, unter Anwendung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Das SCR betrug zum Stichtag 1.273.670 Tsd. Euro (Vj. 1.229.399 Tsd. Euro).

Der Großteil des SCR entfällt auf das Marktrisiko. Wesentlicher Treiber hierfür sind die Beteiligungen an den Tochterunternehmen SVL und SVG, die dem Aktienrisiko und damit dem Marktrisiko unterliegen.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVH erfolgt nach den Vorschriften des HGB. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen **Ansatz- und Bewertungsdifferenzen**. Diese Bewertungsdifferenzen resultieren im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Tochterunternehmen SVL und SVG. Nach HGB werden diese mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nach Solvency II werden gemäß Art. 13 DVO Beteiligungen an Tochterunternehmen hingegen im Wesentlichen mit dem angepassten Equity-Wert (Adjusted Equity Method - AEM) in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVH angesetzt.

Die **verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel** zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung lagen zum Stichtag mit 5.248.321 Tsd. Euro über Vorjahresniveau (5.000.733 Tsd. Euro). Der Anstieg resultiert aus der Ausgleichsrücklage und ist auf den höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht und dort vorrangig auf den gestiegenen Beteiligungswert der SVG, zurückzuführen.

Es ergab sich eine SCR-Quote in Höhe von 412,1 % (Vj. 406,8 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

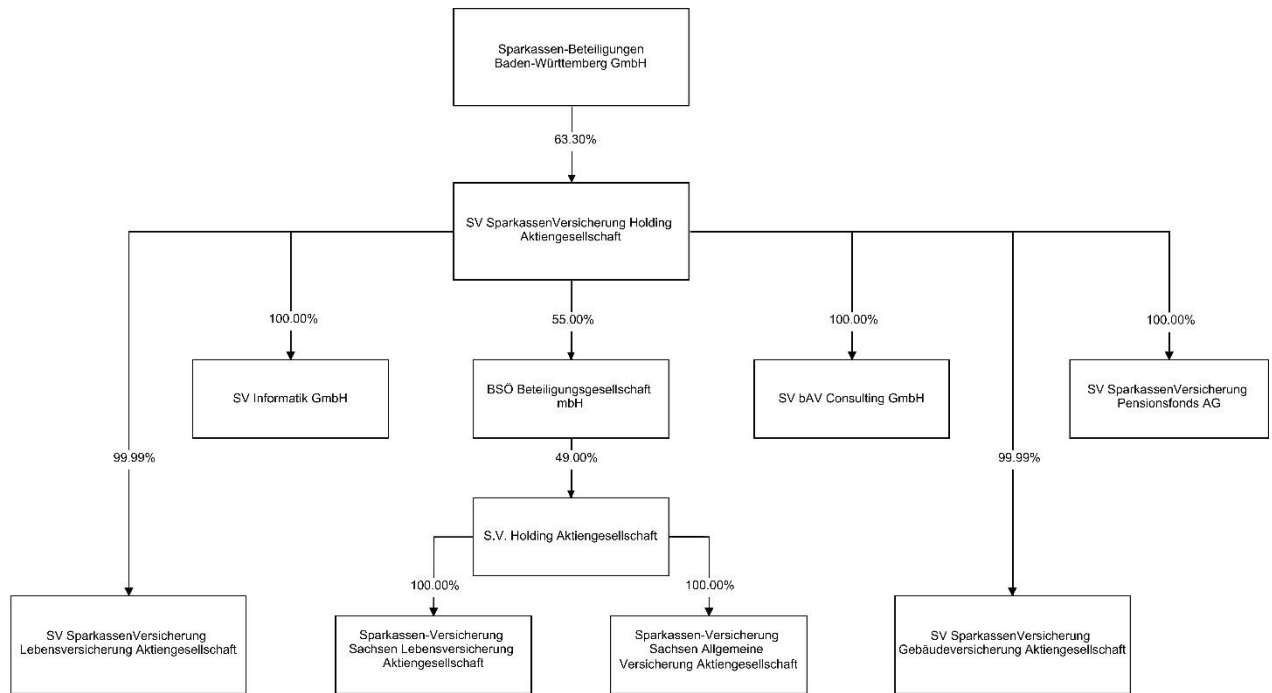
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVH ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital zu 63,3 % von der Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit Sitz Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, zu 33,0 % vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen mit Sitz in der Alte Rothofstraße 8-10, 60313 Frankfurt/Main und zu 3,7 % vom Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mit Sitz Im Wald 1, 55257 Budenheim gehalten werden. Hauptgegenstand der Gesellschaft ist neben dem Betrieb der Rückversicherung die Leitung der Versicherungsgruppe der Sparkassenorganisationen in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz. Das Versicherungsangebot der Sparkassenorganisationen wird im SV Konzern gebündelt, welcher im Wesentlichen der SV Gruppe entspricht. Oberstes Mutterunternehmen der SV Gruppe ist die Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg-GmbH (SBBW). Weitere Unternehmen des SV Konzerns

sind die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG), die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Der im Jahr 2020 gegründete SV Pensionsfonds wird abweichend zum SV Konzernabschluss nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, sondern als OFS-Unternehmen mit den anteiligen Eigenmitteln nach Solvabilität I in die SV Gruppe einbezogen. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung wird im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVH ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die Kontaktdaten der für die SVH zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen:

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Kontaktadressen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2021 wurden durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) mit Sitz in der Arnulfstraße 59, 80636 München durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVH mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden:

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SV Informatik GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV bAV Consulting GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG	Deutschland	strategisch	100,00%
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	Deutschland	strategisch	99,99%
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG	Deutschland	strategisch	99,99%
SV Grundstücksverwaltungs-GmbH	Deutschland	strategisch	94,14%
BSÖ Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	55,00%
Beteiligungen			
idf innovations- und digitalisierungs GmbH	Deutschland	strategisch	30,00%

Für das von der SVH betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen

- LoB 14: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 16: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 17: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 19: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 20: Allgemeine Haftpflichtversicherung

- LoB 21: Kredit- und Kautionsversicherung
- LoB 24: Verschiedene finanzielle Verluste
- LoB 28: Nichtproportionale Sachrückversicherung

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

In den Geschäftsbereichen Sonstige Kraftfahrtversicherung (LoB 17) sowie Teilen des Allgemeinen Unfall-Geschäftes (LoB 14) wird zurzeit kein Neugeschäft gezeichnet. Diese Geschäftsfelder laufen seit 2009 bzw. 2010 aus.

Für die Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung (LoB 13), Arbeitsunfallversicherung (LoB 15), Rechtsschutzversicherung (LoB 22) sowie Beistandsversicherung (LoB 23) übernimmt die SVH kein Rückversicherungsgeschäft.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVH nur ein sehr geringes Volumen aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenem Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen. Eine Ausnahme stellt die konzerninterne Rückversicherung für Risiken der Verbundenen Wohngebäudeversicherung dar, welche im LoB 28 berücksichtigt ist.

Lebensrückversicherungsverpflichtungen

- LoB 35: Krankenrückversicherung
- LoB 36: Lebensrückversicherung

Im Geschäftsbereich Krankenrückversicherung (LoB 35) ist die übernommene Rückversicherung von Renten aus Unfallverpflichtungen, im Geschäftsbereich Lebensrückversicherung (LoB 36) sind die übernommene Rückversicherung von Renten aus Haftpflichtverpflichtungen sowie die übernommene Rückversicherung von Lebensversicherungsgeschäft enthalten.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVH relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnisches Geschäft der SVH wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2021 - 31.12.2021 in Tsd. €	Aufwendungen für			Gesamt
	Verdiente Prämien (Netto)	Versicherungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen				
LoB 14 Berufsunfähigkeitsversicherung	17.823	3.805	14.977	-959
LoB 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	469	-558	255	772
LoB 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	63	60	11	-8
LoB 19 Feuer- und andere Sachversicherungen	23.628	19.268	9.172	-4.812
LoB 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	874	90	305	479
LoB 21 Kredit- und Kautionsversicherung	3.454	-1.164	5.251	-633
LoB 24 Verschiedene finanzielle Verluste	938	238	176	524
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	6.510	11.458	-7.505	2.557
Lebensrückversicherungsverpflichtungen				
LoB 35 Krankenrückversicherung	0	0	0	0
LoB 36 Lebensrückversicherung	34.713	7.153	22.542	5.018
Sonstige Erträge				10.242
Sonstige Aufwendungen				3.878
Gesamt	88.472	40.350	45.184	9.302

01.01.2020 - 31.12.2020 in Tsd. €	Aufwendungen für			Gesamt
	Verdiente Prämien (Netto)	Versicherungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen				
LoB 14 Berufsunfähigkeitsversicherung	17.291	6.852	12.493	-2.054
LoB 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	634	255	156	223
LoB 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung	0	0	0	0
LoB 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	14	-282	54	242
LoB 19 Feuer- und andere Sachversicherungen	19.651	8.112	5.431	6.108
LoB 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	907	1	309	597
LoB 21 Kredit- und Kautionsversicherung	10.433	1.879	5.728	2.826
LoB 24 Verschiedene finanzielle Verluste	264	8	51	205
Lebensversicherungsverpflichtungen				
LoB 35 Krankenrückversicherung	0	0	0	0
LoB 36 Lebensrückversicherung	28.891	5.583	18.925	4.383
Sonstige Erträge				215
Sonstige Aufwendungen				3.271
Gesamt	78.085	22.408	43.147	9.474

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 9.302 Tsd. Euro (Vj. 9.473 Tsd. Euro).

Die Verdienten Netto-Prämien steigen im Vergleich zum Vorjahr deutlich an. Ursächlich hierfür sind zum einen der Anstieg im Bereich Feuer- und andere Sachversicherungen sowie ein neuer gruppeninterner Rückversicherungsvertrag mit der SVG im Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erhöhen sich aufgrund steigender Geschäftsjahresaufwendungen durch das hohe Elementarschadenaufkommen.

Vor allem aufgrund dieser Schadenbelastung sind im Berichtszeitraum Schwankungsrückstellungen in Höhe von 9.488 Tsd. Euro entnommen worden, wodurch die sonstigen Erträge deutlich auf 10.242 Tsd. Euro (Vj. 215 Tsd. Euro) steigen. Weiterhin umfassen sie im Berichtszeitraum einen technischen Zinsertrag.

Die Sonstigen Aufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr, hauptsächlich infolge der Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen, ebenfalls an. Sie umfassen weiterhin die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen sowie Aufwendungen für Beitragsrückerstattung.

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II) zum Stichtag 31. Dezember 2021 nicht berücksichtigt.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVH je Vermögenswertklasse.

01.01.2021 - 31.12.2021 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	97.469	5.000	92.469		
Staatsanleihen	6.693	0	6.693		
Unternehmensanleihen	8.466	8	8.459		
Strukturierte Schuldtitel	352	0	352		
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.219	102	2.117		
Darlehen und Hypotheken	400	0	400		
Gesamt	115.599	5.110	110.489	698	109.791

01.01.2020 - 31.12.2020 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	99.437	9.522	89.916		
Staatsanleihen	8.341	0	8.341		
Unternehmensanleihen	7.371	3	7.368		
Strukturierte Schuldtitel	372	0	372		
Organismen für gemeinsame Anlagen	657	223	434		
Darlehen und Hypotheken	400	0	400		
Gesamt	116.578	9.748	106.829	664	106.166

Die Erträge resultieren größtenteils aus Dividendenzahlungen und Ergebnisabführungen der Tochterunternehmen. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese nur leicht verändert.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVH direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVH.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVH hat im Berichtszeitraum als Leasingnehmer im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäftsbauten. Die Vertragslaufzeiten betragen überwiegend bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVH als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2021	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	1.201
1 - 5 Jahre	1.635
über 5 Jahre	96
Summe	2.932

Operating-Leasingverhältnisse der SVH als Leasinggeber liegen im Berichtszeitraum nicht vor.

Das übrige Ergebnis beträgt -69.842 Tsd. Euro. Die Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus Dienstleistungsverrechnungen. Die Aufwendungen resultieren zum Großteil aus Provisionen.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

An der Spitze der SV Gruppe steht als oberster Risikoträger die SV SparkassenVersicherung Holding AG, Stuttgart. Oberstes Mutterunternehmen ist mit einem Aktienkapital von 63,3 % die Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Zum Stichtag wurden drei Spezialsondervermögen, im Sinne des KAGB, entkonsolidiert und somit nicht mehr in den der Ermittlung der konsolidierten Daten zugrunde gelegten Gruppenumfang gemäß Art. 335 DVO einbezogen.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVH setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Planung, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVH hat 21 Mitglieder und setzt sich paritätisch aus Arbeitnehmervertretern und Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Prüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss. Der bisherige Bilanzprüfungsausschuss wurde im April 2022 in den Prüfungsausschuss im Sinne des FISG (Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität) umgestaltet. In diesem Zuge wurden die Aufgaben des Prüfungsausschusses gegenüber dem Bilanzprüfungsausschuss erweitert.

Diese Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Die Einrichtung eines Vermittlungsausschusses ist gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG i. V. m. § 31 Abs. 3 MitbestG verpflichtend. Dieser vermittelt, wenn die Besetzung der Arbeitnehmervertreter oder Arbeitgebervertreter im Aufsichtsrat nicht mit einer 2/3 Mehrheit zustande kommt. Der Vermittlungsausschuss hat bei der SVH noch nie getagt.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Der Personalausschuss befasst sich mit allen Themen, die mit der Vorstandsbestellung sowie mit den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder zusammenhängen. Der Personalausschuss tagt je nach Bedarf bis zu vier Mal im Jahr.

Der Prüfungsausschuss tagt turnusgemäß zweimal jährlich und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Ausschuss bereitet dazu die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Er bereitet ferner die Befassung des Aufsichtsrats mit der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft nach VAG und die Kenntnisnahme des diesbezüglichen Prüfberichts des Abschlussprüfers vor. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem entsprechend der Vorgabe des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Die SVH macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVH sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen und
- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVH derzeit nicht definiert.

Generalbevollmächtigter

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVH eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVH und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVH im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit, in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Funktionseinheit werden unter Leitung des Compliance-Koordinators der SVH der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager, der Konzern-Informationssicherheitsbeauftragte

und seit Ende des Jahres 2021 das Ausgliederungsmanagement zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5 Funktion der Internen Revision verwiesen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVH wird in einer unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung Komposit Grundsatz/Produkte/Technik wahrgenommen. Die Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen

gemäß Solvency II wird durch die Hauptabteilung Rückversicherung vorgenommen. Da das übernommene Rückversicherungsgeschäft sowohl das Segment Schaden/Unfall als auch das Segment Leben betrifft, greift die VMF der SVH zur Bewertung des Lebensrückversicherungsgeschäfts auf die Expertise der VMF der SVL zurück.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6 Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurde die Stelle der Schlüsselfunktion Interne Revision unterjährig neu besetzt.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller Leitlinien. Alle Leitlinien wurden vom Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht bei der SVH für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe.
- Haustarifvertrag, angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997.
- TVöD/TV-L, für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg.
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen.

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernergebnis orientiert, zusammen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht bei der SVH in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstands

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung wurden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des SV Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu- und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Vergütungsansprüche des Generalbevollmächtigten und der verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen

Der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Der variable Vergütungsbestandteil bemisst sich lediglich an einer individuellen Zielerreichung, nicht aber am Konzernergebnis. Diese Regelung unterstützt das Ziel, dass sich der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen in ihrem Wirken nicht von den Ertragsaussichten des SV Konzerns leiten lassen sollten.

Vergütungsansprüche des Aufsichtsrates

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt, ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jedes weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVH mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern der SVH werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVH haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVH besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann (bei Neueintritten).

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangegangener vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVH in der Lage sein, die von der SVH getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstands

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVH stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstands, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

Anforderungen an den Generalbevollmächtigten

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder eines anderen quantitativen Studiengangs sowie über eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierte Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVH unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVH ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf kein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der SVH, SVG bzw. SVL sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufs sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) oder

- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherheitsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVH setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVH, unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1

(Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierende ablauforganisatorische Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVH ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVH, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden und Unternehmensweite Systeme, Steuerung und Prozesse sowie die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVH.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVH umfasst die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt insbesondere mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoidentifikation sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbeurteilung der Risikosituation der SVH zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung von strategischen Zielgrößen. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Die unternehmensinternen Steuerungskreise setzen gemäß der Risikoneigung der Geschäftsleitung darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet. Übersteigt der Risikokapitalbedarf die Risikotoleranz

des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVH gewährleistet.

Sowohl im ökonomischen als auch im handelsrechtlichen Steuerungskreis sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert. Da das Risiko der SVH maßgeblich durch das wenig volatile Risiko aus der Beteiligung an der SVG und der SVL geprägt ist, erfolgt die Aktualisierung der Risikotragfähigkeit in der Regel nur jährlich. Durch Neumeldungen von Risiken in der Risikoinventur oder durch einen Eskalationsprozess bei der SVL oder der SVG kann es zur unterjährigen Neuberechnung kommen.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich die aktuelle Risikosituation der SVH. Hierbei kommen Instrumente wie die monatliche Risikoabfrage bei den dezentralen Risikomanagern zur Erfassung neuer und veränderter Risiken, das konzernweite Frühwarnsystem sowie vierteljährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVH zum Tragen. Dadurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVH jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. eine Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die

Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichts macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVH aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVH alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVH zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVH, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVH,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und -beobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVH sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVH eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVH durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt:

funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVH integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).
- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert sind und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern

bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, Vier-Augen-Prinzip).

Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVH wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört, auch im Hinblick auf die Prüfung durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer, eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im

Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVH zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVH, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der SVH und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVH zuständig.

Aufgabe der internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVH vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Interner Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungen oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
 - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
 - Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,

- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der SVH ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVH ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,

- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht-wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen im Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung ist daher eine Risikoanalyse durchzuführen. Dazu wurde eine Ausgliederungs-Checkliste entwickelt, deren rechtzeitige Abarbeitung seitens

des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs zu koordinieren ist.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind in der Checkliste zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzerneinkauf, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

Im Rahmen der Implementierung des Ende 2021 neu geschaffenen Ausgliederungsmanagements werden im Laufe des Jahres 2022 auch die Ausgliederungsprozesse überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVH, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
VMF	SVG	ja
IT	SVI	-

Bei der Ausgliederung an die SVI handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVH angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktion VMF erfolgt durch die SVG und wird durch die SVH nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVH sichergestellt.

Der Vorstand hat im Jahr 2021 das Governance-System der SVH vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

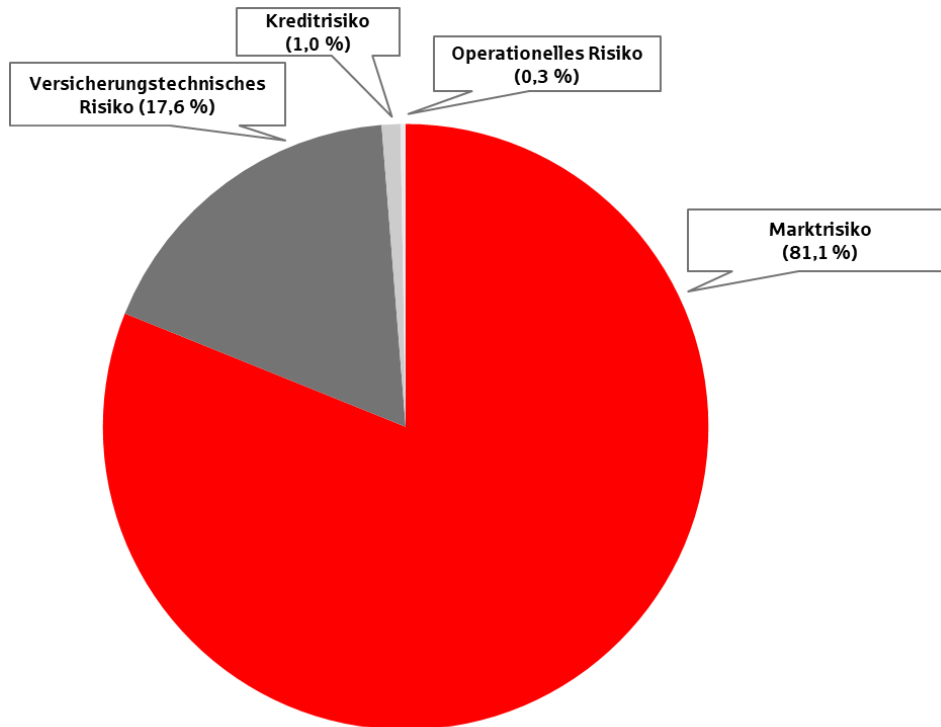
Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraums keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVH und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVH setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch

im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag zum Großteil auf das Marktrisiko. Wesentlicher Treiber hierfür sind die Beteiligungen an den Tochterunternehmen SVL und SVG, die dem Aktienrisiko und damit dem Marktrisiko unterliegen. Die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVH ist daher das Marktrisiko.



Da sich die SCR-Quote der SVH auf einem hohen Niveau befindet und sich gegenüber externen Einflüssen sehr robust zeigt, wurden für die Gesellschaft keine expliziten Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

Die Berechnung des SCR erfolgt mit der Standardformel unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVH keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden bzw. Leistungszahlungen deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben.

SCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Leben	114.836	100.059	14,8%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	10.901	8.777	24,2%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	132.752	100.913	31,6%

Das versicherungstechnische Risiko der SVH wird insbesondere durch das Katastrophenrisiko dominiert. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des versicherungstechnischen

Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der passiven Rückversicherung:

SCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Prämien- und Reserverisiko	16.081	13.679	17,6%
Stornorisiko	0	0	0,0%
Katastrophenrisiko	127.816	96.620	32,3%
Naturkatastrophenrisiko	110.606	95.623	15,7%
Katastrophenrisiko NP RV Sach	16.275	0	-
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	15.428	13.830	11,6%
Sonstiges Katastrophenrisiko	259	544	-52,4%
Diversifikation	-14.752	-13.377	10,3%
Diversifikation	-11.144	-9.386	18,7%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	132.752	100.913	31,6%

C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Innerhalb des Konzerns wird die übernommene Rückversicherung hauptsächlich von der SVH betrieben. In dieser dominiert das Konzentrationsrisiko, das sich aus Naturkatastrophen sowie anderen Kumulschäden realisieren kann. Um dem Konzentrationsrisiko entgegenzuwirken, wird das Exposure laufend beobachtet und die maximale Schadenlast nach Rückversicherung auf ein akzeptables Niveau gebracht. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint. Zum Stichtag beträgt die Risikominderung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 57.417 Tsd. Euro.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben. Deren Risikominderungseffekte sind in der obigen Tabelle ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum ist bei der SVH ein deutlicher Anstieg des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zu verzeichnen. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den Entwicklungen innerhalb des Katastrophenrisikos (+32,3 %). Der starke Anstieg resultiert sowohl aus einem höheren Naturkatastrophenrisiko, welches infolge wachsender Versicherungssummen ansteigt, als auch aus einem erstmalig aufgeführten Katastrophenrisiko aus der nichtproportionalen Rückversicherung der Sparte Sach. Dieses Risiko entstand aus dem im Berichtszeitraum neu abgeschlossenen konzerninternen Vertrag zwischen der SVH und SVG. Das höhere menschenverursachte Katastrophenrisiko, welches vor allem durch die gestiegene Prämie der Sparte Sach ansteigt, verstärkt diese Entwicklung. Zusätzlich dominiert auch das gestiegene

Reserverisiko den Anstieg des gesamten Prämien- und Reserverisikos, welches sich infolge gestiegener Schadenrückstellungen erhöht. Das rückläufige sonstige Katastrophenrisiko, welches sich aufgrund sinkender Planprämien relativ stark verringert, dämpft den Anstieg des gesamten versicherungstechnischen Risikos allerdings nur marginal.

C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVH im Wesentlichen aus dem aktiv rückversicherten Lebensversicherungsgeschäft sowie aus den in Rückdeckung genommenen Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen, welche gemäß des aufsichtsrechtlichen Regelwerkes dem Segment Leben zugeordnet werden. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt.

Das versicherungstechnische Risiko Leben basiert auf der Entwicklung der Nettoprämien aus der Lebensversicherung der SVH sowie der versicherungstechnischen Risiken Leben der SVL. Der Anstieg im Berichtszeitraum ist im Wesentlichen auf den starken Zuwachs der Nettoprämie zurückzuführen. Infolgedessen steigen die Risiken deutlich an.

C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet die gleichen Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben, nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Bei der SVH sind dies beispielsweise Unfallversicherungen aus

der übernommenen Rückversicherung. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt.

Während sich das versicherungstechnische Risiko Kranken nach Art der Leben im Vergleich zum Vorjahr leicht verringert hat, steigt das versicherungstechnische Risiko Kranken nach Art der Nichtleben spürbar an und dominiert somit die gesamte Entwicklung des versicherungstechnischen Risikos Kranken. Dabei trägt insbesondere das deutlich höhere Reserverisiko zum Anstieg des gesamten Prämien- und Reserverisikos bei. Analog zum versicherungstechnischen Risiko Nichtleben steigt das Reserverisiko infolge gestiegener Schadenrückstellungen.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Da die Beteiligung der SVH an den Tochterunternehmen SVL und SVG dem Aktienrisiko unterliegt, stellt dieses bei der SVH das bedeutendste Risiko innerhalb des Marktrisikos dar. Bei der SVH besteht keine zukünftige Überschussbeteiligung. Daher wird beim SCR in der nachfolgenden Tabelle nicht zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB) unterschieden:

SCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	0	0	0,0%
Aktienrisiko	1.155.057	1.122.732	2,9%
Immobilienrisiko	3	2.491	-99,9%
Spreadrisiko	44.931	46.448	-3,3%
Marktkonzentrationsrisiko	3.166	5.333	-40,6%
Währungsrisiko	1.463	603	142,6%
Diversifikation	-15.117	-17.605	-14,1%
Marktrisiko	1.189.503	1.160.003	2,5%

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird durch die risikoadäquate Steuerung der Versicherungstöchter begrenzt.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das Spreadrisiko bei der SVH begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVH einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckten Papieren wie Pfandbriefe investiert.

Obwohl sich wesentliche Änderungen im versicherungstechnischen Risiko insgesamt und dem Kreditrisiko ergeben haben, sind diese Risiken vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung im Risikoprofil der SVH.

Die größten Veränderungen ergaben sich bei den Risiken, die vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung im Marktrisiko der SVH sind. Durch den Verkauf eines Immobilienfonds sinkt das Immobilienrisiko deutlich. Unter das

Marktkonzentrationsrisiko fällt im Vergleich zum Vorjahr nur noch eine Beteiligung, wodurch es zum Berichtsstichtag ebenfalls geringer ausfällt. Das Währungsrisiko hingegen steigt aufgrund eines höheren Fremdwährungsbestandes.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

C.2.1. Kapitalanlagestrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die SVH identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVH ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Kapitalanlageprozess mit Kontroll- und Abstimmmechanismen etabliert, der die Anpassungen, an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Schaden-/Unfall- und Lebensversicherungsgeschäftes (1. Phase). Basierend auf den Kapitalmarkteinschätzungen sowie ALM- und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Nach der Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) findet der Investmentprozess seinen Abschluss in der Berichterstattung (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Sensitivitätsanalysen im Rahmen der halbjährlichen

Erwartungsrechnung (Basisszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),

- Kapitalanlage-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungsexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem potentiellen Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVH aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen zum 31. Dezember 2021 etwa 81 % des Ausfallrisikos Typ 1, gemessen am Exposure, auf den Ausfall von Sichteinlagen bei Kreditinstituten und etwa 9 % auf den Ausfall von Rückversicherungsforderungen.

SCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen, Derivate	14.244	19.182	-25,7%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarlehen	481	626	-23,2%
Diversifikation	-117	-152	-23,0%
Kreditrisiko	14.608	19.656	-25,7%

Das Ausfallrisiko aus Sichteinlagen und Derivaten ergibt sich daraus, dass ein Kreditinstitut, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, nicht mehr in der Lage ist, die Einlagen der Gläubiger zurückzuzahlen bzw. die Verpflichtungen aus den Derivaten zu bedienen. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, achtet die SVH bei der Auswahl von Kreditinstituten auf eine hohe Bonität und tätigt Bankguthaben bzw. erwirbt Derivate in aller Regel nur dann, wenn die gute Bonität des Kreditinstituts von namhaften Ratingagenturen bestätigt wurde. Durch Streuung der Einlagen wird darauf geachtet, dass Konzentrationen bei einzelnen Kreditinstituten soweit wie möglich vermieden werden.

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsforderungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, ausfallen könnte. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVH, da der

Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVH ihre Rückversicherungsforderungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher eingestuft wurden. Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft. Bei Ratingänderungen wird die SVH zeitnah durch die involvierten Rückversicherungsmakler informiert. Durch Streuung der Anteile wird auch hier darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern soweit wie möglich vermieden werden.

Das Kreditrisiko sinkt im Berichtszeitraum deutlich (- 25,7 %). Grund hierfür ist insbesondere das rückläufige Ausfallrisiko Typ 1 (- 25,7 %), welches auf ein geringeres Exposure der Kapitalanlagen zurückzuführen ist. Das ebenfalls sinkende Ausfallrisiko Typ 2 (- 23,2 %) ist in einem geringeren Hypothekenbestand begründet.

Da bei der SVH nur geringe Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV) bzw. aus dem Forderungsausfall bei Hypotheken- und Policendarlehen existieren, ist das Typ 2 Risiko für die SVH unwesentlich.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenstornos, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVH wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVH zum Stichtag 11.955 Tsd. Euro.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos

und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVH fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C. Risikoprofil) und beträgt zum 31. Dezember 2021, 4.036 Tsd. Euro (Vj. 3.506 Tsd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Compliance-Risiko, das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Personalrisiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nicht-Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVH ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontrollmechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVH unter anderem ein angemessener Interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen,

werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Funktionseinheiten vermieden bzw. reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVH wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Beim allgemeinen Personalrisiko ist bei der SVH insbesondere zwischen dem Risiko der fehlenden Qualifikation der Mitarbeiter, dem Risiko, welches sich aus falschen Motivations- und Anreizsysteme ergibt und dem Personal-Steuerungsrisiko aus dem demografischen Wandel zu unterscheiden. Diese Risiken werden durch verschiedene Maßnahmen begrenzt. Hierzu gehören insbesondere Nachwuchs- und Übernahmeprogramme, die Förderung der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung, die Steuerung der Arbeitgeberattraktivität und des Arbeitgeberimages, und der Ausbau des Gesundheitsmanagements, unter anderem zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, insbesondere von älteren Mitarbeitern.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVH eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden

Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVH aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVH definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVH bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.1.1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVH umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

D.1.1.2. Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- **Rentenzahlungsverpflichtungen:**
Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt.
- **Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)**
Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, muss die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen werden. Sofern die Werthaltigkeit des Aktivüberhangs gegeben ist, wird dieser aktiviert, ansonsten wird von einer Aktivierung abgesehen.

Die Werthaltigkeit des Aktivüberhangs der SVH im Berichtszeitraum ist nicht mit hinreichender Sicherheit gegeben, sodass von einer Aktivierung abgesehen wird.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde

gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert. Aufgrund eines aktiven latenten Steuerüberhangs, welcher nicht werthaltig ist, erfolgt der Ausweis zum Stichtag mit Null.

D.1.1.3. Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* netto auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Zum Stichtag erfolgt der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.4. Sachanlagen für den Eigenbedarf

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten, Anschaffungskosten hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrundeliegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverpflichtungen der SVH lediglich 0,06 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit keine Anwendung.

D.1.1.5. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity

Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet.

Eine Ausnahme stellt die Beteiligung an dem Tochterunternehmen BSÖ dar. Da für die BSÖ weder ein notierter Marktpreis auf einem aktiven Markt vorliegt, noch eine Bewertung mit der angepassten Equity-Methode möglich ist, da die Einbeziehung der von der BSÖ gehaltenen Beteiligungen an den Versicherungsunternehmen S. V. Sachsen Leben und S. V. Sachsen Allgemeine erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, erfolgt die Bewertung entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der IFRS-Equity-Methode (IEM).

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6. Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels des finanzmathematischen Bewertungsverfahrens Black-76-Modell (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76-Modell (AVM) auf Basis von Credit Spreads sowie dem Bachelier-Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich

zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Black-76- und Hull-White-Modell) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Ausleihungen an assoziierte Unternehmen oder an Beteiligungen werden überwiegend mittels der Barwertmethode sowie dem Bachelier-Modell (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

D.1.1.7. Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der ehemals vollkonsolidierten Investmentanteile an Wertpapier-Sondervermögen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet.

Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes wird für die weiteren Investmentanteile der Net Asset Value (AVM) auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

D.1.1.8. Darlehen und Hypotheken

Die Position Darlehen und Hypotheken umfasst eine Ausleihung an ein verbundenes Unternehmen.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven.

D.1.1.9. Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

D.1.1.10. Depotforderungen

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem

beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Im Rahmen der Neuordnung der Rückversicherungsstruktur wurde im Geschäftsjahr ein strukturierter Rückversicherungsvertrag mit der SVG abgeschlossen, welcher aufgrund garantierter Rückflüsse für zukünftige Schadenerstattungen und Leistung noch nicht realisierten Gewinnanteile mit Null angesetzt wird. Entsprechend sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung in den versicherungstechnischen Rückstellungen keine Aufwendungen aus zukünftigen Schaden- und Gewinnanteilszahlungen aus diesem Vertrag berücksichtigt.

D.1.1.11. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Forderungen, wobei die nicht überfälligen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Mit Änderung der Auslegungsentscheidung vom 2. September 2021 erfolgt für Sachverhalte, welche die Implementierung eines Prozesses zur Ermittlung der Umgliederungsbeträge erfordern würde, keine Umgliederung, sodass diese Position die Forderungen aus dem nicht-proportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft enthält.

D.1.1.12. Forderungen gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen und dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern der SVH sind allesamt nicht überfällig und werden entsprechend der Bafin Auslegungsentscheidung vom 1. Januar 2019 vollständig für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung und für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft unter der Position versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen.

D.1.1.13. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.14. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Quoted Market Price - QMP), der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.15. Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

Vorräte werden gemäß Art. 9 DVO analog den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVH gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Sachanlagen für den Eigenbedarf	1.861	1.861	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	6.060.234	1.770.926	4.289.308
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	5.159.377	944.079	4.215.298
Anleihen	761.580	698.931	62.649
Staatsanleihen	356.828	319.227	37.601
Unternehmensanleihen	393.450	369.520	23.930
Strukturierte Schuldtitel	11.302	10.184	1.118
Organismen für gemeinsame Anlagen	139.277	127.916	11.361
Darlehen und Hypotheken	11.076	10.060	1.016
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	21.808	619	21.189
Depotforderungen	24.562	86.082	-61.520
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.558	2.558	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	33.234	-33.234
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	239.759	200.120	39.639
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	187.326	187.326	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	249	249	0
Vermögenswerte insgesamt	6.549.434	2.293.036	4.256.398

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 4.256.398 Tsd. Euro und sind mit 4.205.735 Tsd. Euro im Wesentlichen auf die gemäß Art. 13 DVO AEM-bewerteten Anteile an den Tochterunternehmen SVL und SVG zurückzuführen.

D.1.2.1. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Mit 4.205.735 Tsd. Euro resultiert die Differenz im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Versicherungstochterunternehmen SVG und SVL. Ein gegenläufiger Effekt tritt bei der SVI ein, da nach Solvency II ein gemäß Art. 13 DVO ermittelter AEM-Wert ohne immaterielle Vermögenswerte angesetzt wird.

Für die übrigen Beteiligungen werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Lasten aus der Bewertung i. H. v. 9.563 Tsd. Euro offen ausgewiesen.

D.1.2.2. Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der lokalen Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 48.916 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Scheinforderungen und Darlehen sowie die übrigen Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Bewertungsreserven i. H. v. 13.677 Tsd. Euro.

Der Bestand der Ausleihungen an verbundene Unternehmen umfasst ausschließlich zwei Nachrangdarlehen an die SVL und wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer

voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 56 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.3. Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II folgt dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere bzw. bei Fehlen eines Marktpreises, anhand der angepassten Equity-Methode (AEM) oder zum Net Asset Value (AVM). Somit kommt es in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 11.361 Tsd. Euro.

D.1.2.4. Darlehen und Hypotheken

Der Bestand an Darlehen und Hypotheken umfasst ausschließlich ein Darlehen an die ecosenergy KG und wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 1.016 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.5. Depotforderungen

In der lokalen Finanzberichterstattung werden Depotforderungen mit dem Nominalwert ausgewiesen. Die Depotforderungen aus dem strukturierten Rückversicherungsvertrag werden abweichend zum Ansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mit dem Nominalwert angesetzt, sondern aufgrund der garantierten zukünftigen Rückflüsse mit einem Zeitwert von Null bewertet. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich auf -61.520 Tsd. Euro.

D.1.2.6. Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen und dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft der SVH sind allesamt nicht überfällig. Unter Solvency II werden diese für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft in den einforderebaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft in den

versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Da im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ausweisdifferenz i. H. v. -33.234 Tsd. Euro.

D.1.2.7. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung ist eine Aktivierung von Erstattungsansprüchen aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen nicht vorgesehen, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung in Form des Deckungsvermögens in den Rückstellungen für Rentenzahlungsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19: *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus der Rückdeckungsversicherung ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 238.230 Tsd. Euro.

Das restliche Delta resultiert aus der unterschiedlichen Bilanzierung von Dividendenforderungen gegenüber der SVG. Während diese in der lokalen Finanzberichterstattung phasengleich aktiviert werden, folgt Solvency II den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-) Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Best Estimate	Risikomarge	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen			
LoB 14 Berufsunfähigkeitsversicherung	41.378	637	42.015
LoB 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	8.066	211	8.277
LoB 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	179	18	197
LoB 19 Feuer- und andere Sachversicherungen	15.971	5.843	21.814
LoB 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.339	68	4.407
LoB 21 Kredit- und Kautionsversicherung	5.043	287	5.330
LoB 24 Verschiedene finanzielle Verluste	99	22	121
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	0	819	819
Lebensrückversicherungsverpflichtungen			
LoB 35 Krankenrückversicherung	12	0	12
LoB 36 Lebensrückversicherung	35.262	6.055	41.317
Gesamt	110.349	13.960	124.309

D.2.1.1. Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Der Brutto-Best Estimate der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits eingetretene Versicherungsfälle zuzüglich entsprechender Rückstellungen für externe Schadenregulierungskosten) des übernommenen Rückversicherungsgeschäftes wird je Geschäftsbereich für die Anfalljahre ab 2004 als Cashflow-Projektion bestimmt. Die Ermittlung erfolgt im Wesentlichen anhand des Chain-Ladder Verfahrens auf Basis der Abwicklungsdreiecke der Aufwände. Bei Bedarf oder zu

Vergleichszwecken werden das anfalljahrunabhängige Schadenquotenzuwachsverfahren (AUSQZ-Verfahren), das Bornhuetter-Ferguson- sowie das Cape Cod-Verfahren herangezogen. Interne Schadenregulierungskosten sind nicht berücksichtigt. Zur Verbesserung der Schätzung und zur besseren Anpassung an die individuelle Situation der SVH werden die aktuariellen Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren (zum Beispiel wegen Portefeuille-Austritt oder der Umstellung von phasenverschobener auf phasengleiche Bilanzierung der Rückversicherung), Berücksichtigung von Trends, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve.

Für die Geschäftsbereiche See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (LoB 18) sowie Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 24) wird der HGB-Wert als Näherungswert angesetzt, da die zur Verfügung stehenden Daten bzw. die Datenqualität für eine sinnvolle Best Estimate-Ermittlung nicht ausreichend sind. Für den Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung (LoB 28) ist entsprechend der Vertragsgrenzen und Vertragskonstellation keine Best Estimate-Bewertung erfolgt.

Zum Stichtag gab es keine wesentliche Änderung der Bewertungsgrundlagen.

Die Anfalljahre bis einschließlich 2003 werden bei der Best Estimate-Ermittlung in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (LoB 16) und Allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 20) mit einer Expertenschätzung bewertet, die auf den Wert der jeweiligen HGB-Reserve als Best Estimate angewendet wird. In der im Geschäftsbereich Berufsunfähigkeitsversicherung (LoB 14) enthaltenen klassischen Unfallversicherung sind die Anfalljahre bis einschließlich 2003 unverändert mit dem HGB-Wert angesetzt.

Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich während der Abwicklungsdauer der Prämienrückstellung, wobei sich diese als Summe aus den prognostizierten Schaden- und Kostenquoten ergibt.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von der EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt.

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA zur Verfügung gestellten risikofreien Zinsstrukturkurve.

Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt getrennt nach Geschäftsbereich und Anfalljahr.

Die Änderung der Segmentierung erfolgt analog zu der im Abschnitt Schadenrückstellungen beschriebenen Anpassung.

Lebensrückversicherungsverpflichtungen

Da die SVH als Zessionar Risikoträger zweiter Ordnung ist und im Allgemeinen nicht über die entsprechenden Rechnungsgrundlagen zur Best Estimate-Ermittlung verfügt, werden als Best Estimate vereinfachend die entsprechenden HGB-Werte als Näherungswerte angesetzt.

D.2.1.2. Risikomarge

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVH die Methode 2 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet. Die Projektion beruht auf der Annahme, dass die

künftigen Solvenzkapitalanforderungen proportional zu den versicherungstechnischen Netto-Best Estimates für das betreffende Jahr sind. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

Da die Netto-Best Estimates seit dem 31. Dezember 2021 zuzüglich der umzugliedernden Abrechnungssalden aus der Rückversicherung ermittelt werden und diese allerdings die Projektion der künftigen Solvenzkapitalanforderungen und damit auch die Höhe der Risikomarge selbst stark beeinflussen würden, werden die umzugliedernden Abrechnungssalden bei der Projektion nicht berücksichtigt.

D.2.1.3. Annahmen bei der Bewertung

Schadenrückstellungen

Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft

Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus. Bei Strukturbrüchen in der Reservepolitik oder Bestandszusammensetzung sind manuelle Eingriffe in die Daten notwendig.

Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren/Schadenquoten-Zuwächse

Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.

Inflation

Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schandendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate wurden gegebenenfalls durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.

Fremdwährungen

Fremdwährungen spielen im Bestand der SVH eine untergeordnete Rolle. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

Kosten für Kapitalanlage

Die Kosten für Kapitalanlage wurden erstmalig in den Best Estimates des jeweiligen Geschäftsbereichs berücksichtigt. Die Größenordnung der Kosten für Kapitalanlage

wird gleichbleibend wie im Jahr 2021 unterstellt und anteilig auf die Abwicklungsjahre projiziert.

Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1 Best Estimate) folgende Plan-Größen ein.

Combined Ratio

Es wird angenommen, dass die Combined Ratio in der Vergangenheit stabil war und somit für den Berichtszeitraum auf dieser Basis gut geschätzt werden kann. Weiterhin werden im Berichtszeitraum keine Ereignisse erwartet, welche die Einschätzung der Combined Ratio dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.

Kostenabzug

Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der Beitragsüberträge nach Kosten 92,5 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.

Diskontierung

Die Combined Ratio wirkt auf den Barwert der künftigen Prämien inklusive Beitragsüberträge, das heißt eine Berücksichtigung des Zeitwerts der Prämien findet statt. Die Combined Ratio selbst wird nicht diskontiert. Eine Diskontierung des Zeitwerts des Best Estimates der Prämien führt bei positiven Zinsen zu einer Reduktion des ermittelten Best Estimates und somit zu geringeren Prämienrückstellungen. Negative Zinsen haben einen gegenläufigen Effekt und führen zu höheren Prämienrückstellungen. Ohne Diskontierung sind die Prämienrückstellungen, bei positiven Zinsen, daher höher. Der Verzicht auf Diskontierung in der Combined Ratio kann dann als konservative Näherung betrachtet werden. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld kommt es am kurzen Laufzeitende zu negativen Zinsen, was in einzelnen Geschäftsbereichen zu einer Aufzinsung führt. Insgesamt kann die Auswirkung von einer Diskontierung als unwesentlich eingestuft werden. Diese Vereinfachung wird regelmäßig geprüft und gegebenenfalls in der Zukunft angepasst.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Schadenrückstellung

Für die Geschäftsbereiche 14 (Berufsunfähigkeitsversicherung), 16 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 19 (Feuer- und andere Sachversicherungen), 20 (Allgemeine Haftpflichtversicherung), und 21 (Kredit- und Kautionsversicherung) wurde auf Basis der Daten des Beobachtungszeitraums eine Bewertung mittels der Software ResQ durchgeführt.

Diese Software weist unter anderem einen sogenannten Schätzfehler nach Mack aus. Aus diesem Schätzfehler kann anschließend, mit Hilfe einer Verteilungsanpassung, ein Sicherheitsniveau abgeleitet werden. Da aktuell jedoch der Großteil der Reserven mit dem HGB-Wert bzw. einer Expertenschätzung bewertet wird, sind diese Werte nicht aussagekräftig. In den langabwickelnden Geschäftsbereichen 14 (Berufsunfähigkeitsversicherung), 16 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) und 20 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) ist der Betrachtungshorizont (Anfalljahre 2004 bis 2020) zu kurz, um belastbare Aussagen zu treffen. Der Grad der Unsicherheit ist daher aktuell nicht quantitativ messbar.

Zudem können Schätzfehler aus folgenden Punkten entstehen:

- Datenfehler können auf vielfältige Weise in die Berechnungen einfließen. Möglich sind Falschzuordnungen der Geschäftsbereiche aufgrund fehlerhafter Eingabe der Sparte gemäß BerVersV, eine fehlerhafte Zuordnung der Anfalljahre sowie negative Schadenzahlungen aufgrund interner Schätzverfahren im Rahmen der Umstellung auf die phasengleiche Bilanzierung.
- Durch die Umstellung auf phasengleiche Bilanzierung im Jahr 2011 sind die Abwicklungsjahre 2010 und 2011 zusammengefasst worden. Zuvor wurde ab 2005 im jeweiligen Geschäftsjahr immer das vorherige Abwicklungsjahr vollständig berücksichtigt. Dadurch kann es in den Schadendreiecken zu unplausiblen Abwicklungsfaktoren kommen, die durch Elimination nicht geeignet berücksichtigt werden.
- Die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen bereit gestellten Daten können in Einzelfällen (Meldung einzelner Zedenten) grundsätzlich unsicherheitsbehaftet sein.

Prämienrückstellung

Unsicherheiten bei der Berechnung der Prämienrückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- In den Geschäftsbereichen 14 (Berufsunfähigkeitsversicherung) und 21 (Kredit- und Kautionsversicherung) sind die Rückversicherungs-Vertragskonditionen (sowohl Zessionsanteile als auch Provisionen) des Restkreditgeschäfts abhängig vom eingebrachten Originalgeschäft, die Konditionen werden jährlich angepasst. Somit ist eine valide Schätzung der Planprämien und folglich der Prämienrückstellungen nur eingeschränkt möglich.
- Insbesondere in elementarschadenexponierten Geschäftsbereichen wie 18 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) und Geschäftsbereich 19 (Feuer- und andere Sachversicherungen) könnte sich die Einschätzung der erwarteten Combined Ratio nach einem Massenelementarereignis ändern.
- Im Niedrigzinsumfeld führt eine Diskontierung der Zahlungsströme auf Jahresbasis nur zu unwesentlich anderen Werten im Vergleich zu anderen Methoden. Mit steigenden Zinsen erhöht die ungenaue Diskontierung das Risiko, die Prämienrückstellung falsch zu bewerten.

Risikomarge

Unsicherheiten bei der Berechnung der Risikomarge können aus folgenden Quellen entstehen:

- Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Rentenzahlung und Tod des Versicherungsnehmers ist das Ende der Rentenzahlung ungewiss. Dies führt dazu, dass auch noch zu einem sehr späten Zeitpunkt Risikokapital für diese Renten vorhanden sein muss. Durch das Ausrollen des SCR über das Pattern des Best Estimates der Schadenrückstellungen wird diesen sehr späten Jahren aber unzureichendes Risikokapital aufgrund noch nicht erkannter Rentenfälle zugeordnet. Dieser Sachverhalt kann zu einer Verzerrung der Risikomarge führen.
- Das Risikokapital wird mit Hilfe eines geeigneten Zahlungsprojektionspatterns auf Basis des Best Estimates auf die Zeitachse gelegt und diskontiert, um daraus die Risikomarge zu ermitteln. Das Pattern des Best Estimates ist aber unter Umständen kein gutes Maß für die Höhe des SCR im Zeitverlauf.

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen			
Schadenrückstellungen	56.843	36.407	20.436
davon Bewertungsmethodik	30.161	36.407	-6.246
davon Umgliederung	26.595	0	26.595
davon Diskontierung	87	0	87
Prämienrückstellungen	18.232	78.364	-60.132
davon aus zukünftigen Prämien	-11.955	0	-11.955
zukünftige Prämieinnahmen	-85.615	0	-85.615
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	73.660	0	73.660
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	30.187	78.364	-48.177
Beitragsüberträge	139.950	78.364	61.586
erwarteter Gewinn	-109.763	0	-109.763
Lebensrückversicherungsverpflichtungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen	4.257	4.245	12
davon Bewertungsmethodik	4.245	4.245	0
davon Diskontierung	12	0	12
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)	31.017	20.235	10.782
davon Bewertungsmethodik	20.384	20.235	149
davon Umgliederung	10.542	0	10.542
davon Diskontierung	91	0	91
Risikomarge	13.961	0	13.961
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	13.452	-13.452
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	61.520	-61.520
Gesamt	124.310	214.223	-89.913

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anhang I.

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungs geschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB einzelvertraglich unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als

Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke zum einen aufgrund der Bewertungsmethodik um 6.246 Tsd. Euro niedriger sowie zum anderen um 87 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung mit einem negativen Zinssatz höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung sind.

Zudem werden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft vollständig in die Best Estimates umgegliedert, da sie insgesamt nicht überfällig sind. Daraus ergibt sich nach Solvency II ein Überleitungseffekt von 26.595 Tsd. Euro.

Prämienrückstellungen

Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen und Mehrjahresverträgen zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 73.660 Tsd. Euro für Schadenfälle stehen erwartete Prämien von 85.615 Tsd. Euro entgegen, sodass per Saldo ein Gewinn aus zukünftigen Prämien von 11.955 Tsd. Euro angesetzt wird.

Schäden und laufende Kosten aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der Beitragsüberträge erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht zulässig.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden und laufende Kosten aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf den Beitragsüberträgen auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung nach HGB erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem Versicherungsnehmerverhalten angemessene Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Drohverlustrückstellung bzw. Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)

Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden vollständig in die Best Estimates umgegliedert, da sie insgesamt nicht überfällig sind. Daraus ergibt sich nach Solvency II ein Überleitungseffekt von 10.542 Tsd. Euro.

Risikomarge

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung keine separate Rückstellung gegenüber.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung stellt nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Für den Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung (LoB 28) ist entsprechend der Vertragsgrenzen und Vertragskonstellation keine Best Estimate-Bewertung erfolgt. In der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt für strukturierte Rückversicherungsverträge aufgrund der garantierten Rückflüsse für zukünftige Schadenerstattungen und Leistung noch nicht realisierter Gewinnanteile die Bildung einer sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung in Höhe der korrespondierenden Depotforderung.

D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung		Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung	
	Brutto			Netto
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen				
LoB 14 Berufsunfähigkeitsversicherung	42.015	2	2	42.013
LoB 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	8.277	55	55	8.222
LoB 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	198	74	74	124
LoB 19 Feuer- und andere Sachversicherungen	21.814	21.280	21.278	536
LoB 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.407	342	342	4.066
LoB 21 Kredit- und Kautionsversicherung	5.330	0	0	5.330
LoB 24 Verschiedene finanzielle Verluste	121	43	43	78
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	819	0	0	819
Lebensrückversicherungsverpflichtungen				
LoB 35 Krankenrückversicherung	12	9	9	3
LoB 36 Lebensrückversicherung	41.317	6	6	41.312
Gesamt	124.310	21.811	21.809	102.503

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

D.2.4.1. Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge für die Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge der passiven Rückversicherung erfolgt im Verhältnis des Rückversicherungsanteils an den Schadenzahlungen je Geschäftsbereich und Anfalljahr. Dies ist eine tendenziell vorsichtige Annahme, da Großschäden meist eine längere Abwicklungsdauer haben als die übrigen Schäden und diese Großschäden bei nicht-proportionaler Rückversicherung zu einem höheren Anteil rückversichert sind als Basischäden. Die Netto-Reserve ergibt sich schließlich als Differenz aus dem Brutto-Best Estimate und dem vom Rückversicherer übernommenen Anteil der Reserve.

Analog erfolgt auch die Ermittlung der Netto-Kosten, indem der Quotient aus den im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB von den Rückversicherern erstatteten Kosten und den insgesamt bezahlten Kosten ermittelt und auf den Best Estimate der Brutto-Kosten angewendet wird.

In den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung sind nicht überfällige Abrechnungsforderungen bzw. Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern enthalten. Überfällige Abrechnungsforderungen bzw. Abrechnungsverbindlichkeiten sind nicht enthalten.

Prämienrückstellungen

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels RV-Quoten auf Basis der Mittelfristplanung der SVH. Diese werden auf die geplanten Beiträge der Geschäftsbereiche angewendet.

D.2.4.2. Lebensrückversicherungsverpflichtungen

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die Lebensrückversicherungsverpflichtungen sowie die HUK-Renten erfolgt analog den Brutto-Best Estimates gemäß den HGB-Rentendeckungsrückstellungen.

D.2.4.3. Anpassung um den erwarteten Rückversicherungsausfall

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Geschäftsbereichs gemäß Solvency II getrennt nach Schaden-, Renten- und Prämienrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der Einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schaden- und Rentenrückstellungen auf Basis der jeweiligen

zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand der verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\text{Adj_CD} = -\max(50 \% \times \text{PD} / (1 - \text{PD}) \times \text{Dur_mod} \times \text{BE_rec}; 0),$$

Adj_CD: Anpassung der Einforderbaren Beträge

PD: Ausfallwahrscheinlichkeit

Dur_mod: Modifizierte Duration

BE_rec: Best Estimate der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse stimmen mit denen zur Berechnung des Kreditrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem negativen Wert der Anpassung.

Es existieren grundsätzlich keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung und der Schadenrückstellung um den erwarteten Ausfall. Jedoch wurden Ausgleichszahlungen aus dem gekündigten konzerninternen Rückversicherungsvertrag lediglich in der Schadenrückstellung separat betrachtet und der Rest verursachungsgerecht auf die weiteren Rückversicherer verteilt.

D.2.4.4. Annahmen bei der Bewertung

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Aufgrund des, vor allem in der Niedrigzinsphase, vernachlässigbar kleinen Diskontierungseffekts, wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen zeitgleich erfolgen.

Zu den Rückversicherungsverträgen gehören insbesondere Retrozessionen der Rückversicherer der öffentlichen Versicherungsgruppe sowie Beteiligungen an deutschen

Versicherungspools wie beispielsweise der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG).

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

D.3.1.1. Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVH gemäß Art. 9 DVO nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2021	31.12.2020
Rechnungszins	1,2	0,6
Gehaltstrend	2,5	2,5
Rententrend	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	5,0

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3. Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.4. Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im

Wesentlichen aus den unter D.1.2 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
- Anleihen
- Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
- Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Latente Steuerschulden ergeben sich in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steueratzänderungen werden berücksichtigt.

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert. Aufgrund eines aktiven latenten Steuerüberhangs, welcher nicht werthaltig ist, erfolgt der Ausweis zum Stichtag mit Null.

D.3.1.5. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten, wobei die nicht überfälligen Verbindlichkeiten für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung und die nicht überfälligen Verbindlichkeiten für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Mit Änderung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 2. September 2021 erfolgt für Sachverhalte, welche die Implementierung eines neuen Prozesses erfordern würden, keine Umgliederung, sodass diese Position die Verbindlichkeiten aus dem nichtproportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft enthält.

D.3.1.6. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden unter dieser Position Verbindlichkeiten aus Erfüllungsübernahme im Zusammenhang mit der Übertragung der Pensionsverpflichtungen gegenüber der SVG, SV Kommunal und der PGI ausgewiesen. Die Bewertung der hieraus resultierenden Verbindlichkeiten entspricht der Höhe der zugrundeliegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen).

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des*

beizulegenden Zeitwerts entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVH gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	88.379	89.508	-1.129
Rentenzahlungsverpflichtungen	645.115	669.650	-24.535
Depotverbindlichkeiten	9	5.720	-5.711
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	940	50.967	-50.027
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	406.659	168.429	238.230
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	2.532	-2.532
Sonstige Verbindlichkeiten	1.141.102	986.806	154.296

D.3.2.1. Andere Rückstellungen (als versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz i. H. v. -1.129 Tsd. Euro.

die SVH getroffen. Im Berichtsjahr gemäß Vertrag vom 31. März 2021 wurden zudem die Pensionsrückstellungen der PGI an die SVH übertragen. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Schuldübernahme nach lokaler Finanzberichterstattung die rechtliche Enthaltung der SVG, der SV Kommunal und der PGI. Bei der SVG und SV Kommunal als übertragende Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen und in vollständiger Höhe in der SVH zu bilanzieren. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt entsprechend Art. 9 DVO gemäß den Vorgaben von IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* als Verbindlichkeit (siehe Abschnitt D.3.2.4. *Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)*). Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf -238.230 Tsd. Euro.

D.3.2.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Selbige Vereinbarung wurde gemäß Vertrag vom 17. Dezember 2019 hinsichtlich der Übertragung der Pensionsrückstellungen der SV Kommunal an

Das Delta aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus der gemäß IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* vorgenommenen Abzinsung auf Basis eines unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der

Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach lokaler Finanzberichterstattung. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 93.830 Tsd. Euro.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung eine Saldierung der Pensionsrückstellung mit dem Deckungsvermögen. Diesen stehen nach Solvency II entsprechend dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber, welche nicht die Voraussetzungen von Planvermögen erfüllen und daher als Forderungen aktiviert werden (siehe Abschnitt D.1.1.12. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)). Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. 119.865 Tsd. Euro.

D.3.2.3. Depotverbindlichkeiten

Die Differenz i. H. v. -5.711 Tsd. Euro resultiert aus dem Ansatz der Depotverbindlichkeiten für Rückversicherungsverträge mit garantierten zukünftigen Rückflüssen nach Solvency II mit einem Zeitwert von Null. Gemäß lokaler Finanzberichterstattung erfolgt der Ansatz der Depotverbindlichkeit, während eine Berücksichtigung der zukünftigen Rückflüsse aufgrund des Stichtagsprinzips nicht zulässig ist.

D.3.2.4. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Unter Solvency II werden die nicht überfälligen Verbindlichkeiten für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Da im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ausweisdifferenz i. H. v. -50.027 Tsd. Euro.

D.3.2.5. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Differenz i. H. v. 238.230 Tsd. Euro resultiert ausschließlich aus den Verbindlichkeiten aus Erfüllungsübernahme im Rahmen der Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG, SV Kommunal und PGI an die SVH.

D.3.2.6. Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die Differenz i. H. v. -2.532 Tsd. Euro resultiert aus dem Risikozuschlag aus Übertragung der Pensionsverpflichtungen der SVG an die SVH. Während diese nach lokaler Finanzberichterstattung als Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt und über die voraussichtliche Realisationsdauer des Risikos gleichmäßig verteilt werden, ist ein Ansatz nach Solvency II entsprechend den Vorschriften des IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* nicht zulässig.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2021 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	IEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	0	1.861	1.861
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)						
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	15.068	29.760	5.114.550	5.159.378
Anleihen						
Staatsanleihen	0	215.700	0	0	141.129	356.829
Unternehmensanleihen	0	148.539	0	0	244.911	393.450
Strukturierte Schuldtitel	0	0	0	0	11.302	11.302
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	110.793	0	28.483	139.276
Darlehen und Hypotheken	0	0	0	0	11.076	11.076
Depotforderungen	24.562	0	0	0	0	24.562
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	187.326	0	0	0	0	187.326
Gesamt	211.888	364.239	125.861	29.760	5.553.312	6.285.060

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVH leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Eine konkrete Zielgröße ist für die SVH aufgrund der hohen Abhängigkeit von der SVG und SVL nicht definiert. Weiterhin werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Hierbei werden die Eigenmittel auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Unterjährig verfolgt die SVH dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung.

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten als ergänzende Eigenmittel bei der SVH angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet ("anrechenbare Eigenmittel") werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (ständige Verfügbarkeit) und

- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (Nachrangigkeit).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCR betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCR nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCR betragen

Eigenmittel zur Erfüllung der SCR und MCR in Tsd. €	31.12.2021			31.12.2020		
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Gesamt	Tier 1	Tier 2
Grundkapital	228.545	228.545	0	228.545	228.545	0
Emissionsagio auf das Grundkapital	540.506	540.506	0	540.506	540.506	0
Ausgleichsrücklage	4.479.271	4.479.271		4.231.683	4.231.683	
Basiseigenmittel	5.248.322	5.248.322	0	5.000.734	5.000.734	0

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Bei der Ausgleichsrücklage stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO vollständig den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Von der Ausgleichsrücklage ist die vorhersehbare Dividende i. H. v. 35.700 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits im Rahmen der Hauptversammlung beschlossen worden.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio blieben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Der Anstieg der Ausgleichsrücklage ist auf den, im Vergleich zum Vorjahr, höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Auf der Aktivseite steigen die Kapitalanlagen vorrangig aufgrund des höheren Beteiligungswertes an der SVG. Auf der Passivseite gehen gleichzeitig die Rentenzahlungsverpflichtungen aufgrund des Anstiegs des IFRS-Zinssatzes für Pensionsrückstellungen sowie die Verpflichtungen aus Erfüllungsübernahme der Pensionen der SVG zurück. Im

- Anrechnungsfähige Tier 2 - Bestandteile dürfen 20 % des MCR nicht übersteigen

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVH hatten diese Limits im Berichtszeitraum keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

Vergleich zum Vorjahr steigt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 4,8 % auf 5.284.021 Tsd. Euro.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken.

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen der Übergangsregelungen fallen. Zum Stichtag bestanden bei der SVH keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	6.071.310	1.780.986	4.290.324
Einforderbare Beträge aus RV	21.808	619	21.189
Sonstige Vermögenswerte	456.315	511.431	-55.116
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	124.310	214.223	-89.913
Sonstige Verbindlichkeiten	1.141.103	986.805	154.298
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	5.284.020	1.092.008	4.192.012

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln der lokalen Finanzberichterstattung aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Tochterunternehmen SVG und SVL. Nach HGB werden diese mit den fortgeführten Anschaffungskosten i. H. v. 763.613 Tsd. Euro bzw. 139.000 Tsd. Euro angesetzt. Nach Solvency II werden gemäß Art. 13 DVO Beteiligungen an Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, hingegen mit dem angepassten Equity-Wert i. H. v. 2.735.481 Tsd. Euro bzw. 2.273.867 Tsd. Euro in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Bei der Ermittlung des angepassten Equity-Werts werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach § 74 VAG bzw. für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach den §§ 75 - 79 VAG bewertet.

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II höheren Ansatz der Pensionsverpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt

D.1.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der aktiven über die passiven

latenten Steuern (vgl. D.1.1.2 Latente Steueransprüche). Da die Werthaltigkeit des aktiven Überhangs nicht gegeben ist, werden die latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten nach Saldierung mit Null ausgewiesen:

31.12.2021 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		6
Anleihen		
Staatsanleihen		11.641
Unternehmensanleihen		7.412
Strukturierte Schuldtitel		346
Organismen für gemeinsame Anlagen		35
Sonstige Darlehen und Hypotheken		314
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen		6.553
Depotforderungen	19.025	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	10.278	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		37.307
Passiva		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		18.048
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		8.608
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	5.211	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		4.160
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	5.032	
Rentenzahlungsverpflichtungen	97.567	
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)		1.543
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		15.471
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	73.673	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		7.800
Gesamt	210.785	119.244

Die Werthaltigkeitsprüfung latenter Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht basiert auf dem Nachweis zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Umkehrpunkte der passiven latenten Steuerzahlungen in der Zukunft zeitlich mit denen der aktiven latenten Steuern anfallen und die Verrechnung rechtlich möglich ist, können die passiven latenten Steuern für den Werthaltigkeitsnachweis herangezogen werden. Da dies bei der SVH nicht gegeben ist, werden die aktiven latenten Steuern saldiert mit den passiven, in der Solvabilitätsübersicht mit Null ausgewiesen.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativereignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVH berechnet das SCR für Solvency II-Zwecke anhand der Standardformel unter Anwendung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko. Unternehmensspezifische Parameter finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVH aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVH besteht keine ZÜB, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw.

nach ZÜB). Das SCR wird bei der SVH im Wesentlichen vom Marktrisiko dominiert (siehe Abschnitt C.2 Marktrisiko). Zum Stichtag ergibt sich ein SCR in Höhe von 1.273.670 Tsd. Euro (Vj. 1.229.399 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. € (vor ZÜB)	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Marktrisiko	1.189.503	1.160.003	2,5%
Kreditrisiko	14.608	19.656	-25,7%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	114.836	100.059	14,8%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	10.901	8.777	24,2%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	132.752	100.913	31,6%
Diversifikation	-192.967	-163.515	18,0%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0,0%
Basis-SCR	1.269.634	1.225.893	3,6%
Operationelles Risiko	4.036	3.506	15,1%
Verlustrückstellungen versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0,0%
Verlustrückstellungen latente Steuern	0	0	0,0%
SCR	1.273.670	1.229.399	3,6%

Wie in der Tabelle ersichtlich, wird bei der SVH das SCR durch die Beteiligungen an den Tochterunternehmen SVL und SVG, die dem Aktien- und damit dem Marktrisiko unterliegen, dominiert. Da die SVH nur in geringem Umfang Rückversicherungsgeschäft betreibt, ist das versicherungstechnische Risiko der SVH von untergeordneter Bedeutung. Das Kreditrisiko ergibt sich im Wesentlichen aus dem Risiko des Ausfalls von Rückversicherungsunternehmen. Das Risiko ist allerdings aufgrund guter Bonität der Gegenparteien ebenfalls begrenzt.

Die größten Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum in den Risikomodulen Kreditrisiko, versicherungstechnisches Risiko Leben und versicherungstechnisches Risiko Nichtleben ergeben. Die Gründe hierfür sind in den Abschnitten C.3 Kreditrisiko, C.1.2 Versicherungstechnisches Risiko Leben und C.1.1 Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben erläutert.

Das MCR beträgt für die SVH zum Stichtag 318.418 Tsd. Euro (Vj. 307.350 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	13.614	11.128	22,3%
MCR-Leben Ergebnis	740	423	74,9%
Linearer MCR	14.354	11.551	24,3%
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	573.152	553.229	3,6%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	318.418	307.350	3,6%
Kombinierter MCR	318.418	307.350	3,6%
Absolute Untergrenze des MCR	3.600	3.600	0,0%
MCR	318.418	307.350	3,6%

Da das SCR geringfügig steigt und für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Untergrenze von 25 % des SCR greift, erhöht sich entsprechend auch das MCR leicht.

Das Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel des Unternehmens zum SCR wird auch als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR bzw. des MCR betragen 5.248.321 Tsd. Euro (Vj. 5.000.733 Tsd. Euro; siehe Abschnitt E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 412,1 % (Vj. 406,8 %) und eine MCR-Quote von 1.648,2 % (Vj. 1.627,0 %). Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die Berechnung des SCR sind die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des

Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVH sind diese Vereinfachungen angemessen.

Latente Steuerverbindlichkeiten wurden als Beleg für die Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen berücksichtigt, wenn sie sich nach oder zeitgleich mit diesen realisieren. So ist sichergestellt, latente Steuerforderungen geltend machen zu können. Wahrscheinliche zukünftige steuerpflichtige Gewinne bzw. ein steuerlicher Verlustrücktrag wurden für den Nachweis der Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen nicht herangezogen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVH verwendet zur Bestimmung des SCR und des MCR ausschließlich die Standardformel unter Anwendung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko.

E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums wurden das MCR und das SCR zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 1. April 2022

SV SparkassenVersicherung Holding AG

Dr. Andreas Jahn

Ralph Eisenhauer

Dr. Stefan Korbach

Roland Oppermann

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
ESG	Economic Scenario Generators
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
KAP	Kapitalbildende Lebensversicherung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
OFS	Other-Financial-Sectors (Andere-Finanzsektoren)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RAFM	Risk Agility FM
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
SV	Sparkassenversicherung
SVG	SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH
SVL	SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Solvency II 31.12.2021 in Tsd. €	LoB 14	LoB 16	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 28	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	17.244	8.237	1	242	21.097	4.870	4.684	468			56.843
davon Bewertungsmethodik	10.198	8.068	0	134	4.534	4.508	2.676	42			30.161
davon Umgliederung	6.986	200	0	43	16.584	348	2.007	426			26.595
davon Diskontierung	60	-32	1	65	-22	14	1	0			87
Prämienrückstellungen	24.134	-171	2	-5.213	-495	346	-371	0			18.232
davon aus zukünftigen Prämien	-834	-174	2	-5.770	-518	-4.197	-464	0			-11.955
zukünftige Prämieinnahmen	-20.763	-636	-93	-51.469	-943	-10.763	-949	0			-85.615
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	19.929	462	95	45.699	424	6.566	484	0			73.660
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	24.968	3	0	557	23	4.543	94	0			30.187
Beitragsüberträge	102.429	5	0	882	124	36.202	307	0			139.950
erwarteter Gewinn	-77.461	-2	0	-325	-101	-31.659	-213	0			109.763
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									12	4.246	4.258
davon Bewertungsmethodik									12	4.233	4.245
davon Diskontierung									0	12	12
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)										31.017	31.017
davon Bewertungsmethodik										20.384	20.384
davon Umgliederung										10.542	10.542
davon Diskontierung										91	91
Risikomarge	637	211	18	5.843	68	287	22	819	0	6.055	13.961
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen											0
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen											0
Gesamt	42.015	8.277	21	872	20.670	5.503	4.336	1.287	12	41.317	124.310

Finanzberichterstattung (HGB) 31.12.2021 in Tsd. €											
	LoB 14	LoB 16	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 28	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	11.991	8.267	146	8.535	6.184	1.143	141	0			36.407
davon Bewertungsmethodik	11.991	8.267	146	8.535	6.184	1.143	141	0			36.407
davon Umgliederung	0	0	0	0	0	0	0	0			
davon Diskontierung	0	0	0	0	0	0	0	0			0
Prämienrückstellungen	57.859	4	0	659	81	19.490	271	0			78.364
davon aus zukünftigen Prämien	0	0	0	0	0	0	0	0			0
zukünftige Prämieinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0			0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0	0	0	0	0	0	0	0			0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	57.859	4	0	659	81	19.490	271	0			78.364
Beitragsüberträge	57.859	4	0	659	81	19.490	271	0			78.364
erwarteter Gewinn	0	0	0	0	0	0	0	0			0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									12	4.233	4.245
davon Bewertungsmethodik									12	4.233	4.245
davon Diskontierung									0	0	0
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)										20.235	20.235
davon Bewertungsmethodik										20.235	20.235
davon Umgliederung										0	0
davon Diskontierung										0	0
Risikomarge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	1.793	0	984	9.149	0	1.525		0	0	13.452
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	61.520	0	0	61.520
Gesamt	69.850	10.065	146	10.179	15.414	20.633	1.938	61.520	12	24.468	214.223

Differenz 31.12.2021 in Tsd. €	LoB 14	LoB 16	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 28	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	5.254	-30	-145	-8.294	14.913	3.727	4.543	468			20.436
davon Bewertungsmethodik	-1.793	-199	-146	-8.401	-1.650	3.366	2.535	42			-6.246
davon Umgliederung	6.986	200	0	43	16.584	348	2.007	426			26.595
davon Diskontierung	60	-32	1	65	-22	14	1	0			87
Prämienrückstellungen	-33.725	-175	2	-5.872	-576	-19.144	-642	0			-60.131
davon aus zukünftigen Prämien	-834	-174	2	-5.770	-518	-4.197	-464	0			-11.955
zukünftige Prämieinnahmen	-20.763	-636	-93	-51.469	-943	-10.763	-949	0			-85.615
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	19.929	462	95	45.699	424	6.566	484	0			73.660
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	-32.891	-2	0	-102	-58	-14.947	-177	0			-48.176
Beitragsüberträge	44.570	1	0	223	44	16.712	36	0			61.586
erwarteter Gewinn	-77.461	-2	0	-325	-101	-31.659	-213	0			109.763
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									0	12	12
davon Bewertungsmethodik									0	0	0
davon Diskontierung									0	12	12
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)										10.781	10.781
davon Bewertungsmethodik										148	148
davon Umgliederung										10.542	10.542
davon Diskontierung										91	91
Risikomarge	637	211	18	5.843	68	287	22	819	0	6.055	13.961
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	-1.793	0	-984	-9.149	0	-1.525	0	0	0	-13.452
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	-61.520	0	0	-61.520
Gesamt	-27.834	-1.788	-124	-9.307	5.256	-15.130	2.398	-60.233	0	16.849	-89.913

ANHANG II

Anhang II.I		
S.02.01.02		
Bilanz		
in Tsd. €		
		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	1.861
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	6.060.234
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	5.159.377
Aktien	R0100	0
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	0
Anleihen	R0130	761.580
Staatsanleihen	R0140	356.828
Unternehmensanleihen	R0150	393.450
Strukturierte Schuldtitel	R0160	11.302
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	139.277
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
Darlehen und Hypotheken	R0230	11.076
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	11.076
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	21.808
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	21.794
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	21.792
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	2
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	15
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	9
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	6
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	24.562
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	2.558
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	239.759
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	187.326
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	249
Vermögenswerte insgesamt	R0500	6.549.434

Anhang II.I		
S.02.01.02		
Bilanz		
in Tsd. €		
		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	82.981
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	40.965
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	33.697
Risikomarge	R0550	7.268
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	42.015
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	41.378
Risikomarge	R0590	637
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	41.329
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	12
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	12
Risikomarge	R0640	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	41.317
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	35.262
Risikomarge	R0680	6.055
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	88.379
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	645.115
Depotverbindlichkeiten	R0770	9
Latente Steuerschulden	R0780	0
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	940
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	406.659
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	1.265.413
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	5.284.021

Anhang II.11
S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
in Tsd. €

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					
		Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Gebuchte Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0120	0	30.813	0	662	0	141
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0130						
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	5.270	0	193	0	78
Netto	R0200	0	25.543	0	469	0	63
Verdiente Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0220	0	23.093	0	662	0	141
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0230						
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	5.270	0	193	0	78
Netto	R0300	0	17.823	0	469	0	63
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0320	0	6.738	0	-454	0	136
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0330						
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	2.934	0	103	0	76
Netto	R0400	0	3.805	0	-558	0	60
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0430						
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	0	0	0	0
Netto	R0500	0	0	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	R0550	0	21.126	0	596	0	43
Sonstige Aufwendungen	R1200						
Gesamtaufwendungen	R1300						

Feuer- und andere Sach- versicherungen C0070	Allgemeine Haftpflicht- versicherung C0080	Kredit- und Kautions- versicherung C0090
0	0	0
48.392	1.154	10.597
24.682	276	3.179
23.711	877	7.417
0	0	0
48.309	1.150	6.633
24.682	276	3.179
23.628	874	3.454
0	0	0
39.128	444	606
19.860	354	1.770
19.268	90	-1.164
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
19.914	634	5.274

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	1.542
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130			
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	0	470
Netto	R0200	0	0	1.073
Verdiente Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	0	1.408
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230			
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	0	470
Netto	R0300	0	0	938
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	484
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330			
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	0	246
Netto	R0400	0	0	238
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430			
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	0
Netto	R0500	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	R0550	0	0	2.523
Sonstige Aufwendungen	R1200			
Gesamtaufwendungen	R1300			

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
Krankheit C0130	Unfall C0140	See, Luftfahrt und Transport C0150	Sach C0160	C0200
				0
				93.302
0	0	0	6.510	6.510
0	0	0	0	34.149
0	0	0	6.510	65.663
				0
				81.397
0	0	0	6.510	6.510
0	0	0	0	34.149
0	0	0	6.510	53.758
				0
				47.082
0	0	0	11.458	11.458
0	0	0	0	25.342
0	0	0	11.458	33.197
				0
				0
0	0	0	-30.755	-30.755
0	0	0	0	0
0	0	0	-30.755	-30.755
0	0	0	23.250	73.361
				0
				73.361

**Geschäftsbereich für:
Lebensversicherungsverpflichtungen**

		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fonds- gebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken- versicherungs- verpflichtungen)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Gebuchte Prämien							
Brutto	R1410	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1420	0	0	0	0	0	0
Netto	R1500	0	0	0	0	0	0
Verdiente Prämien							
Brutto	R1510	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1520	0	0	0	0	0	0
Netto	R1600	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto	R1610	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1620	0	0	0	0	0	0
Netto	R1700	0	0	0	0	0	0
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto	R1710	0	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1720	0	0	0	0	0	0
Netto	R1800	0	0	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	R1900	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	R2500						
Gesamtaufwendungen	R2600						

Lebensrückversicherungs- verpflichtungen		
		Gesamt
Kranken- rückversicherung	Lebens- rückversicherung	
C0270	C0280	C0300
0	34.846	34.846
0	133	133
0	34.713	34.713
0	34.846	34.846
0	133	133
0	34.713	34.713
0	7.153	7.152
0	0	0
0	7.153	7.153
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	29.287	29.287
		0
		29.287

Anhang II.III
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

		Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Versicherung mit Überschuss- beteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0		
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Besten Schätzwert					
Besten Schätzwert (brutto)	R0030	0		0	0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0		0	0
Besten Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0		0	0
Risikomarge	R0100	0	0		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0		
Besten Schätzwert	R0120	0		0	0
Risikomarge	R0130	0	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0	0		

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)			Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070	Verträge mit Optionen oder Garantien C0080	C0090	In Rückdeckung übernommenes Geschäft C0100	C0150
0			0	0	0
0			0	0	0
	0	0	0	35.262	35.262
	0	0	0	6	6
	0	0	0	35.256	35.256
0			0	6.055	6.055
0			0	0	0
	0	0	0	0	0
0			0	0	0
0			0	41.317	41.317

Anhang II.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusam- menhang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versicherung nach Art der Lebens- versicherung)			
	C0160	Verträge ohne Optionen und Garantien C0170	Verträge mit Optionen oder Garantien C0180				C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0		0	0	0			
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0		0	0	0			
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Besten Schätzwert									
Besten Schätzwert (brutto)	R0030		0	0	12	12			
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080		0	0	9	9			
Besten Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		0	0	3	3			
Risikomarge	R0100	0		0	0	0			
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0		0	0	0			
Besten Schätzwert	R0120		0	0	0	0			
Risikomarge	R0130	0		0	0	0			
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0		0	12	12			

Anhang II.IV
S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
in Tsd. €

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			
		Krankheitskosten- versicherung C0020	Berufsunfähig- keits- versicherung (Einkommenser- satz- versicherung) C0030	Arbeitsunfallver- sicherung C0040
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	0	24.134	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0	0	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	24.134	0
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	0	17.244	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0	2	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	17.243	0
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	41.378	0
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	41.376	0
Risikomarge	R0280	0	637	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	42.015	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	2	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0		
			42.013	0

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraft- fahrtversiche- rung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haft- pflichtversiche- rung	Kredit- und Kau- tionsversiche- rung
C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
-171	0	2	-5.213	-495	346
0	0	12	-306	0	0
-171	0	-10	-4.907	-495	346
8.237	0	177	21.184	4.835	4.696
55	0	62	21.584	342	0
8.182	0	115	-401	4.493	4.696
8.066	0	179	15.971	4.339	5.043
8.011	0	105	-5.307	3.998	5.043
211	0	18	5.843	68	287
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
8.277	0	198	21.814	4.407	5.330
55	0	74	21.278	342	0
8.222	0	124	536	4.066	5.330

Anhang I.III
S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
in Tsd. €

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	
	C0110	C0120	C0130	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bestער Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	0	0	-371
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0	0	-209
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	0	-162
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	0	0	469
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0	0	252
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	0	218
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	0	99
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	0	56
Risikomarge	R0280	0	0	22
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0
	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	
	C0110	C0120	C0130	
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt				
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	0	121
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanz- rückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	0	43
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0	0	78

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Nicht- proportionale Krankenrück- versicherung	Nicht- proportionale Unfallrück- versicherung	Nicht- proportionale See-, Luftfahrt- und Transport- rückversiche- rung	Nicht- proportionale Sach- rückversiche- rung	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	18.232
0	0	0	0	-503
0	0	0	0	18.735
0	0	0	0	56.843
0	0	0	0	22.296
0	0	0	0	34.546
0	0	0	0	75.075
0	0	0	0	53.281
0	0	0	819	7.906
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Nicht- proportionale Kranken- rückversiche- rung	Nicht- proportionale Unfall- rückversiche- rung	Nicht- proportionale See-, Luftfahrt- und Transport- rückversiche- rung	Nicht- proportionale Sach- rückversiche- rung	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
0	0	0	819	82.981
0	0	0	0	21.794
0	0	0	819	61.187

Anhang II.V

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr		Z0010	2021									
Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) (absoluter Betrag)												
in Tsd. €												
		Entwicklungsjahr										
Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Vor	R0100											51
N-9	R0160	3.008	2.145	102	109	168	-159	-33	12	12	-0	
N-8	R0170	6.292	6.609	1.397	724	344	141	49	13	-102		
N-7	R0180	2.957	2.160	36	959	50	115	36	55			
N-6	R0190	3.276	2.560	333	336	184	89	124				
N-5	R0200	4.376	10.033	439	436	92	144					
N-4	R0210	11.721	10.896	629	305	435						
N-3	R0220	18.456	4.408	848	1.120							
N-2	R0230	4.410	6.117	991								
N-1	R0240	4.552	8.814									
N	R0250	32.429										

in Tsd. €			
		im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
		C0170	C0180
	R0100	51	51
	R0160	0	5.365
	R0170	-102	15.467
	R0180	55	6.368
	R0190	124	6.902
	R0200	144	15.521
	R0210	435	23.986
	R0220	1.120	24.833
	R0230	991	11.518
	R0240	8.814	13.366
	R0250	32.429	32.429
Gesamt	R0260	44.061	155.805

Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen (absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr										
Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0100											11.606
N-9	R0160	0	0	0	0	0	135	100	76	35	31	
N-8	R0170	0	0	0	0	1.277	1.106	1.067	48	41		
N-7	R0180	0	0	0	267	204	108	66	50			
N-6	R0190	0	0	931	347	245	215	93				
N-5	R0200	0	3.560	992	477	287	164					
N-4	R0210	12.416	3.372	1.111	599	356						
N-3	R0220	18.290	3.496	1.501	917							
N-2	R0230	9.340	5.271	1.466								
N-1	R0240	8.432	1.812									
N	R0250	40.221										

in Tsd. €

Jahresende (abgezinste Daten)	
C0360	
R0100	11.572
R0160	30
R0170	40
R0180	49
R0190	91
R0200	163
R0210	355
R0220	916
R0230	1.468
R0240	1.816
R0250	40.342
Gesamt	R0260
	56.843

Anhang II.VI						
S.23.01.01						
Eigenmittel						
in Tsd. €						
		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	228.545	228.545		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	540.506	540.506		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0		0	0	0
Überschussfonds	R0070	0	0			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	4.479.271	4.479.271			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	5.248.321	5.248.321	0	0	0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Anderere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0			0	0

in Tsd. €		Gesamt C0010	Tier 1 –	Tier 1 –	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
			nicht gebunden C0020	gebunden C0030		
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	5.248.321	5.248.321	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	5.248.321	5.248.321	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	5.248.321	5.248.321	0	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	5.248.321	5.248.321	0	0
	SCR	R0580	1.273.670			
	MCR	R0600	318.418			
	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	412,1%			
	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1.648,3%			

in Tsd. €		C0060	
Ausgleichsrücklage			
	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	5.284.021
	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	-
	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	35.700
	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	769.050
	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	-
	Ausgleichsrücklage	R0760	4.479.271
Erwartete Gewinne			
	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0
	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	11.955
	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	11.955

Anhang II.VII

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

in Tsd. €

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung		
		C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0100
Marktrisiko	R0010	1.189.503		0
GegenparteiAusfallrisiko	R0020	14.608		0
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	114.836	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	10.901	0	0
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	132.752	0	0
Diversifikation	R0060	-192.967		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	1.269.634		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100		
Operationelles Risiko	R0130	4.036		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	0		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	1.273.670		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
Solvenzkapitalanforderung	R0220	1.273.670		
Weitere Angaben zur SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		

Anhang II.VIII		
S.28.01.01		
Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €		
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
		C0010
MCRNL-Ergebnis	R0010	13.614

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	41.376	25.543
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	8.011	469
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	105	63
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0	23.711
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	3.998	877
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	5.043	109
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	56	8.381
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	6.510

Anhang II.VIII		
S.28.01.01		
Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €		
Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
		C0040
MCRL-Ergebnis	R0200	740

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	35.259	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		0

Berechnung der Gesamt-MCR		
		C0070
Lineare MCR	R0300	14.354
SCR	R0310	1.273.670
MCR-Obergrenze	R0320	573.152
MCR-Untergrenze	R0330	318.418
Kombinierte MCR	R0340	318.418
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.600
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	318.418

IMPRESSUM

Herausgeber

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Telefon 0711 898 - 0
Telefax 0711 898 - 1870

www.sparkassenversicherung.de

Verantwortlich

Rechnungswesen

Konzeption, Artdirection und Realisation

MPM Corporate Communication Solutions, Mainz
www.mpm.de

Bildnachweis

Titelmotiv: Waldlicht
Fotografin: Sylvia Knittel

GESCHÄFTSBERICHTE 2021



SV KOMPAKT
Profil und Positionen



SV NACHHALTIGKEIT
Wir übernehmen
Verantwortung



SV KONZERN
Geschäftsbericht 2021



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gruppe



SV HOLDING AG
Geschäftsbericht 2021



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Holding AG



**SV GEBÄUDE-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2021



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gebäudeversicherung AG



**SV LEBENS-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2021



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Lebensversicherung AG



SV PENSIONS-FONDS AG
Geschäftsbericht 2021



SV KOMPACT ONLINE



WALDLICHT

Die dicht stehenden Tannen im Schwarzwald wirken oft sehr düster. Es ist wie in einer dunklen Kathedrale, die nur wenig Licht auf den Boden lässt. Im Winter ändert sich das mit dem Schnee, der das Licht reflektiert. Die verschneiten Nadelbäume stehen wie kleine Flaschenbürsten nach oben. Das flach stehende gelbe Winterlicht fängt sich am Wandrand. So wirkt die Tannenschonung im Schwarzwald schon gleich weniger bedrohlich.

Weitere Motive aus der Serie

